



3003 Bern, 1. März 2019

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Verbreiterung Glattstrasse zwischen den Rollwegen R7 und R8
Projekt Nr. 18-05-018

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 Gesuchseinreichung

Am 13. November 2018 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) das Gesuch für die Verbreiterung der Glattstrasse zwischen den beiden Rollwegen R7 und R8 westlich der Piste 16-34 ein.

1.2 Beschreibung und Begründung

Laut Gesuch handelt es sich bei der Glattstrasse um eine luftseitige Servicestrasse, die auf dem Abschnitt zwischen den Rollwegen R7 und R8 auf einer Länge von ca. 450 m nur eine Breite von 5 bis 5,5 m aufweist. Sie soll nun auf die für die Servicestrassen übliche Breite von 10 m verbreitert werden. Gleichzeitig sollen neu zwei kurze einspurige Stichstrassen zu den bestehenden Whiskey-Standplätzen sowie eine Zufahrt zur Verregnungs-Unterstation VUS82 erstellt werden. Für die Strassenverbreiterung werden insgesamt ca. 2600 m² Wiesenflächen neu versiegelt, davon 1700 m² mit ökologischem Wert, für die angemessener Ersatz nach Art. 18 NHG¹ zu leisten ist. Rund $\frac{3}{4}$ davon grenzen an weitere Wiesenflächen, die als Anlagen für die Verregnung von Enteiserabwässern genutzt werden. Die Entwässerung der neu versiegelten Flächen erfolgt gemäss GEP² des Flughafens.

Die Erschliessung der Baustelle erfolgt über die Autobahn A51 und den Nordring bzw. über vorhandene Hauptstrassen und möglichst ohne Durchfahrt von Wohngebieten. Die Zufahrt zur Luftseite des Flughafens erfolgt ausschliesslich über das sicherheitstechnisch voll ausgerüstete und während 24 h mit Torwächtern besetzte Tor 130 im Südwesten des Flughafengeländes. Dem Unternehmer wird als Logistik- bzw. Lagerfläche ein Bereich innerhalb des luftseitigen Flughafenareals, voraussichtlich auf der bestehenden Baulogistikfläche Süd, zur Verfügung gestellt. Die Bauabfälle werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton und nach den Festlegungen der SIA-Empfehlung 430, «Entsorgung von Bauabfällen» sowie dem GEK³ des Flughafens Zürich entsorgt. Für die Behandlung und Entsorgung von Baustellenabwässern gilt die SIA-Empfehlung 431, «Entwässerung von Baustellen». Zudem werden die Umweltschutzbestimmungen für Bauprojekte der FZAG eingehalten.

¹ Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz; SR 451

² Genereller Entwässerungsplan

³ Generelles Entsorgungskonzept

Die FZAG begründet ihr Gesuch damit, dass die heutige Fahrbahnbreite den Anforderungen an die Servicestrasse wegen der Verkehrszunahme infolge der bereits erstellten und geplanten neuen Standplätze in der Zone West sowie des Bau- und Unterhaltsverkehrs nicht mehr erfülle.

Die Baukosten für das Vorhaben werden auf ca. Fr. 1 000 000.– geschätzt.

Der Baubeginn ist für Anfang März 2020, das Bauende für Ende Juni 2020 vorgesehen.

1.3 *Standort*

Flughafen – Luftseite, zwischen der Piste 16-34 und den Rollwegen ROMEO, R7 und R8, Grundstück-Kat.-Nr. 3139.14, Gemeindegebiet von Kloten.

1.4 *Eigentumsverhältnisse*

Das vom Bauvorhaben betroffene Grundstück befindet sich gemäss Gesuchsangaben im Eigentum der FZAG.

1.5 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben, einen technischen Bericht inkl. Kartierung der Lebensräume (Anhang 1) und Unbedenklichkeitsprüfung der Skyguide (Anhang 2) sowie Pläne.

1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Gemäss Protokoll der VPK⁴-Sitzung 05/18 vom 6. September 2018 hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG⁵ festgelegt. Das Gesuch wurde daher weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

⁴ Verfahrensprüfungskommission der FZAG

⁵ Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

Am 14. November 2018 hörte das BAZL via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich an.

Da sich im Projektperimeter auch Leitungen der Erdgas Ostschweiz (EGO) befinden, hörte das AFV auch diese und das Eidgenössisches Rohrleitungsinspektorat (ERI) an.

Das BAZL prüfte das Änderungsgesuch und kam zum Schluss, dass dafür keine luftfahrtspezifische Projektprüfung erforderlich ist.

Das BAZL übermittelte die eingegangenen Stellungnahmen der FZAG und ersuchte sie, ihrerseits zu den Anträgen aus der Anhörung Stellung zu nehmen.

Da für das Vorhaben ökologischer Ersatz nötig ist, fällt es nicht unter die Bagatellfallregelung im Sinn von Art. 62a Abs. 4 RVOG⁶, die das BAZL mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) am 29. Januar 2018 abgeschlossen hat. Deshalb hörte das BAZL nach Vorliegen der Stellungnahme der FZAG das BAFU zu den vorliegenden Unterlagen bzw. Stellungnahmen an. Das BAFU nahm am 19. Februar 2019 Stellung.

Nach Vorliegen der BAFU-Stellungnahme gab das BAZL der FZAG im Sinne von Art. 30 VwVG⁷ Gelegenheit zu Schlussbemerkungen, die diese am 22. Februar 2019 per E-Mail einreichte.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

2.2 *Stellungnahmen*

Dem BAZL liegen die folgenden Stellungnahmen vor:

- Skyguide, Project and Planning, vom 5. Oktober 2018 (Gesuchsbeilage);
- Flughafen Zürich AG, Zonenschutz, vom 15. November 2018;
- Eidg. Zollverwaltung, Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 16. November 2018;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), Einsatz und Prävention, vom 21. November 2018,
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 23. November 2018;
- EGO vom 26. November 2018;
- ERI vom 6. Dezember 2018;
- Kanton Zürich Baudirektion, Koordination Bau und Umwelt (KOBU), kantonale Leitstelle für Baubewilligungen, vom 18. Dezember 2018;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei, Stabsabteilung – Planung/Technik, vom 18. Dezember 2018;

⁶ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

⁷ Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz); SR 172.021

- FZAG vom 11. Januar 2019 zu den Anträgen aus der Anhörung vom 14. November 2018;
- BAFU vom 19. Februar 2019;
- FZAG, Schlussbemerkungen vom 22. Februar 2019 (E-Mail).

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt betrifft Anpassungen an einer bestehenden Servicestrasse; diese dient dem Betrieb des Flughafens und gilt daher als Flugplatzanlage gemäss Art. 2 VIL⁸. Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Beim Vorhaben handelt es sich im Wesentlichen um die Verbreiterung einer bestehenden Servicestrasse auf ca. 450 m Länge, die zu keiner wesentlichen Erweiterung oder Betriebsänderung des Flughafens führt; es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 10a USG⁹ bzw. Art. 2 UVPV¹⁰ erforderlich. Das Vorhaben verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht und es sind keine schutzwürdigen Interessen Dritter betroffen. Somit sind die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage erfüllt. Im Übrigen ist nach RLG¹¹ für die Querung der Gasleitung der EGO eine Bewilligung des ERI für ein Bauvorhaben Dritter erforderlich.

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben mit den bundesrechtlichen Bestimmungen nach LFG, RLG, USG und NHG vereinbar ist.

⁸ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

⁹ Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz); SR 814.01

¹⁰ Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung; SR 814.011

¹¹ Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz); SR 746.1

In Anwendung von Art. 62a RVOG werden die Stellungnahmen der EGO vom 26. November 2018 und des ERI vom 6. Dezember 2018 als Stellungnahme einer Fachbehörde entgegengenommen. Mit der vorliegenden Plangenehmigung wird auch über deren Anträge entschieden.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) erfüllt sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

Auf die Anträge der angehörten Fachstellen von Bund, Kanton, der Stadt Kloten sowie von EGO bzw. ERI ist im Folgenden einzugehen.

2.2 Begründung

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. Ziffer A.1.2 oben), weder der Bedarf dafür noch die im Gesuch angeführte Begründung wurden bestritten; sie ist plausibel und nachvollziehbar.

2.3 Verantwortung des Flugplatzhalters

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.4 Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Raumplanung

Beim Vorhaben handelt es sich um die Anpassung einer bestehenden Servicestrasse. Das Projektareal liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 23. August 2017. Die Standortgebundenheit ist gegeben. Das Vorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht mit den Festlegungen

des SIL sowie den Anforderungen der Raumplanung im Einklang; die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14, 15 und 19 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (SR 0.748.0) für Flugplätze unmittelbar anwendbar.

Die Zulassung des Flughafens Zürich erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Inhaltlich ergeben sich in den hier relevanten Punkten keine Änderungen gegenüber den Bestimmungen aus dem Anhang 14 zum Übereinkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO Annex 14).

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann; im vorliegenden Fall war keine solche nötig.

Weder die Skyguide noch der Zonenschutz haben Einwände gegen das Vorhaben.

Der Zonenschutz hält fest, Baugeräte mit einer Arbeitshöhe von maximal 4,0 m über Grund seien tagsüber während des Flugbetriebs pauschal bewilligt, beantragt aber,

- [1] Baugeräte mit grösseren Höhen als oben festgehalten und bis maximal 13,5 m über Grund, z. B. für Bagger, müssten von der Baufirma wie üblich 30 Tage im Voraus beim Zonenschutz mit dem gelben Formular per Briefpost angemeldet werden;
- [2] Arbeitshöhen über 13,5 m über Grund, z. B. LKW- oder Autokräne, müssten beim Zonenschutz von der Transport- oder Kranfirma mindestens drei Arbeitstage im Voraus angemeldet werden und seien nur in der Nacht zwischen 23:30 und 05:30 Uhr nach Ende des Flugbetriebs möglich.

Die Einschränkungen und Auflagen des Zonenschutzes stützen sich auf den Sicherheitszonenplan des Flughafens, sie erscheinen sachgerecht und sind umzusetzen bzw. einzuhalten; die entsprechenden Auflagen werden ins Dispositiv übernommen.

2.6 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab/Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.7 *Anforderungen der Zollorgane*

Die Zollstelle Zürich-Flughafen erhebt keine Einwände gegen das vorliegende Gesuch. Sie merkt lediglich an, dass für das Vorhaben die Zollvorschriften für den Flughafen Zürich gelten. Auflagen ergeben sich hier keine.

2.8 Anträge der Interventionskräfte (Kantonspolizei und SRZ)

Die Kantonspolizei erhebt bei Beachtung der folgenden Anträge betreffend Sicherstellung zeitgerechter Interventionen keine Einwände gegen das Vorhaben:

- [1] Während der Bauzeit seien für die Umfahrungsstrasse Standplätze West jederzeit ungehinderte Zu- und Wegfahrten für die Blaulichtorganisationen zu gewährleisten;
- [2] temporäre Änderungen der Verkehrsführung und -wege in den betroffenen Bereichen seien ihr frühzeitig bekannt zu geben, damit deren Auswirkungen für Interventionen durch Blaulichtorganisationen beurteilt werden können;
- [3] im Nahbereich der Umzäunung dürften keine Fahrzeuge abgestellt oder Material gelagert werden; und
- [4] wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien im ordentlichen Verfahren der Kantonspolizei Zürich vorzulegen.

Dem Antrag [4] wird mit den allgemeinen Bauauflagen entsprochen; die Anträge [1] bis [3] erscheinen zweck- und verhältnismässig, sie werden daher als Auflagen in die Verfügung übernommen.

SRZ hält in der Stellungnahme vom 21. November 2018 das Vorhaben für genehmigungsfähig und beantragt,

- [1] es sei zu gewährleisten, dass sämtliche Rettungsachsen (gemäss Standort- und Einsatzkonzept Flughafen Zürich) im Bau- und Endzustand während der Flugbetriebszeiten jederzeit hinderungsfrei befahrbar sind (Ausfahrt W8 – Feuerwehrstrasse – Glattstrasse – Rollweg ROMEO – R7 – R8);
- [2] Baufahrzeuge dürften nie auf der Glattstrasse zwischen Feuerwehrstrasse und Rollweg ROMEO parkiert oder angehalten werden;
- [3] allfällige Behinderungen auf den Rettungsachsen seien umgehend der Einsatzleitzentrale von SRZ zu melden;
- [4] die Zufahrt zum Skyguide-Gebäude Q24 (GP-34) müsse im Ereignisfall jederzeit gewährleistet sein, da dieses Gebäude mit einer Brandmeldeanlage überwacht wird;
- [5] SRZ sei zeitgerecht vor Baubeginn und vor Fertigstellung via AFV schriftlich zu informieren; und
- [6] wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien SRZ im ordentlichen Verfahren vorzulegen.

Die FZAG hat keine Bemerkungen dazu. Die Anträge sind zweifellos zweckmässig; sie sind als Auflagen in die vorliegende Verfügung aufzunehmen, wobei den Anträgen [5] und [6] mit den allgemeinen Bauauflagen bereits entsprochen wird.

2.9 Rohrleitungen

Im Projektperimeter verlaufen Gasleitungen der EGO, die an verschiedenen Orten gequert werden.

Die EGO hat die Gesuchsunterlagen geprüft und hält fest, sie habe nichts gegen das Projekt einzuwenden, weist aber darauf hin, dass Bauvorhaben im 10-Meter-Bereich beidseitig ihrer Erdgashochdruckleitungen bei der EGO eingereicht werden müssen. Aus Sicherheitsgründen sei für sämtliche Grabarbeiten, Installationsplätze, Baupisten etc. eine Bewilligung des ERI erforderlich, damit die Bautätigkeiten und die Auflagen im Zusammenhang mit Arbeiten im Bereich der Erdgashochdruckleitungen von fachkundigem Personal der EGO überwacht werden könnten. Sie beantragt,

- [1] rechtzeitig vor Baubeginn sei ein Baugesuch Dritter einzureichen; das Baugesuchsformular sei auf ihrer Homepage unter www.erdgassostschweiz.ch zu finden; und
- [2] Pläne seien dem Baugesuch in 2-facher Ausführung beizulegen.

Das ERI nahm zum Projekt in seiner Stellungnahme vom 6. Dezember 2018 bezüglich der Gasleitungen Stellung. Das ERI kann dem Vorhaben grundsätzlich zustimmen. Da aber im Moment noch keinerlei Detailpläne vorliegen, die z. B. die Bauplatzinstallationen, die Bauverfahren oder ähnliches aufzeigen, könne es noch keine konkreten Auflagen zu den Sicherheitsmassnahmen machen.

Gestützt auf Art. 4, 26 und 27 RLV¹² beantragt das ERI,

- [1] rechtzeitig vor Baubeginn sei dem ERI ein Baugesuch Dritter einzureichen, das alle Angaben über den Bauablauf, die Bauinstallationen und weitere Aspekte im 10-Meter-Bereich beidseits der Erdgashochdruckleitung zu enthalten habe.

Diese Anträge von EGO und ERI sind sachgerecht und sie wurden von der FZAG nicht bestritten. Die entsprechenden Auflagen werden in die vorliegende Verfügung aufgenommen.

2.10 Umwelt-, Natur- und Heimatschutz

Da das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist, wurden die Umweltauswirkungen in einer Umweltnotiz (Kapitel 4 des technischen Berichts) in den Abschnitten Allgemeines, Situation, Baulärm, Boden und biologische Sicherheit (Neophyten), Lebensraum/Vernetzung, ökologischer Ersatzbedarf und Beurteilung dargestellt.

Die Umweltnotiz hält fest, den aktuellen «Umweltschutzbestimmungen für Bauprojekte» des Flughafens lägen die einschlägigen Gesetzesbestimmungen zugrunde, sie seien jeweils Teil der Submissionsbestimmungen und der Werkverträge mit den

¹² Rohrleitungsverordnung; SR 746.11

Bauunternehmen und gälten am Flughafen Zürich grundsätzlich als Umweltstandard für die Realisierung. Die Bestimmungen könnten je nach Projekt weiter präzisiert werden. Zusammen mit dem GEP und dem aktuellen GEK für Bauabfälle stellen sie eine fundierte Basis für die umweltgerechte Realisierung von Bauvorhaben dar. Für die Beurteilung der vom Vorhaben ausgehenden Umweltauswirkungen seien lediglich die Umweltaspekte Boden und Lebensräume relevant. Andere Umweltbereiche (Lufthygiene, Lärm, Gewässerschutz, Abfälle und belastete Standorte) seien vom Bauvorhaben entweder nicht betroffen oder die Auswirkungen beschränkten sich auf die Bauphase. Da es sich vom Umfang und Aufwand her um eine vergleichsweise kleine Baustelle handle, würden die Massnahmen der «guten Baustellenpraxis» gelten, die sicherstellen, dass keine über das gesetzlich zulässige Mass hinausgehenden Umweltbelastungen entstehen.

Die KOBU hat die Gesuchsunterlagen durch die kantonalen Fachstellen prüfen lassen und kommt zum Schluss, dass das Vorhaben unter Auflagen bewilligt werden kann. Sie beantragt,

- [1] ihre Anträge in den Entscheid zu übernehmen und diese soweit notwendig zu koordinieren.

Das BAFU nahm am 19. Februar 2019 in Kenntnis der kantonalen Stellungnahme vom 18. Dezember 2018 und derjenigen der FZAG vom 11. Januar 2019 Stellung zum Gesuch.

2.10.1 Beeinträchtigung von Lebensräumen und ökologischer Ersatz

Gemäss Angaben im technischen Bericht werden durch die geplante Verbreiterung der Glattstrasse rund 2600 m² Fromentalwiesen, neu versieget; bei rund 1700 m² handelt es sich um Fromentalwiesen mit Qualität nach ÖQV¹³, die gemäss Art. 18 NHG schutzwürdig sind. Da diese durch das Bauvorhaben vollständig verloren gehen und vor Ort nicht ersetzt oder wiederhergestellt werden können, ist entsprechender Ersatz an anderer Stelle erforderlich. Als Ersatzmassnahme wird vorgeschlagen, im bereits umgesetzten Projekt «Ökologische Aufwertungen Hundig, Glattfelden»¹⁴ rund 1100 m² Magerwiesen und deren Pflege über einen Zeitraum von 25 Jahren der Verbreiterung der Glattstrasse zu zuordnen. Der Installationsplatz wird laut Bericht voraussichtlich auf der bestehenden Baulogistikfläche Süd eingerichtet. Somit sei nicht geplant, hierfür weitere schutzwürdige Lebensräume in Anspruch zu nehmen.

Die KOBU hält fest, eine aktuelle Kartierung der beanspruchten Flächen liege den Unterlagen nicht bei. Die Beurteilung der Lebensräume aus dem Jahr 2012 sowie

¹³ Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung); SR 910.14 (per 1. Januar 2014 durch die Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft [Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13] aufgehoben)

¹⁴ Plangenehmigung des UVEK vom 6. Juni 2014

ihre Wertigkeiten schienen jedoch plausibel. Aufgrund der Kenntnisse der Lebensräume und der Bewirtschaftungsformen auf Flughafenflächen in der näheren Umgebung, gehe sie davon aus, dass es sich bei den betreffenden Flächen auch aktuell um Fromentalwiesen im angegebenen Umfang und Qualität handle und somit die Bewertung zutreffend sei. Dem Vorhaben könne unter Auflagen zugestimmt werden.

Die KOBU beantragt,

- [2] es sei ökologischer Ersatz nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG in Höhe von 15,6 Flächen-Wertepunkten zu leisten. Dieser sei ausserhalb des Flughafenareals dem Projekt «Ökologische Aufwertungen Hundig, Glattfelden» zuzuweisen;
- [3] die Arbeiten seien möglichst schonend auszuführen und weitere, nicht im technischen Bericht erwähnte schutzwürdige Lebensräume oder Flächen dürften nicht durch bauliche Massnahmen tangiert oder zu Installationszwecken verwendet werden; und
- [4] baulich beanspruchte, nicht versiegelte Flächen entlang der verbreiterten Strasse seien als Fromentalwiesen wiederherzustellen. Hierzu sei mageres Substrat zu verwenden und die Begrünung habe durch eine Direktübertragung bzw. Schnittgutübertragung einer artenreichen Fromentalwiese aus den umliegenden nicht beeinträchtigten Bereichen zu erfolgen.

Die FZAG beantragt in ihrer Stellungnahme vom 11. Januar 2019, den Antrag [4] der KOBU abzuweisen. Sie führt dazu aus, in den Erwägungen der KOBU zu ihren Anträgen seien keinerlei Ausführungen zum Thema Wiederherstellung temporär beanspruchter Flächen zu finden. Insbesondere fehle eine Begründung für den Antrag, anstelle des vorhandenen Bodens mageres Substrat zu verwenden. Da der Einbau von magerem Substrat mit dem Abtransport des vorhandenen Bodens und der Beschaffung neuen Bodens von ausserhalb des Flughafenareals verbunden wäre, bedürfe der Antrag einer Begründung mit einer Abwägung zur bodenkundlichen Regel, unverschmutzten Boden vor Ort wiederzuverwenden.

Bei den durch den Bau temporär beanspruchten Flächen handle es sich um schmale Wiesenstreifen, die direkt an Verregnungsflächen zur Enteiserabwasserbehandlung angrenzen. Der Antrag von KOBU, die Wiederherstellung dieser Flächen mit Schnittgutübertragung einer artenreichen Fromentalwiese aus den umliegenden und nicht beeinträchtigten Bereichen auszuführen, führe zu einer ökologischen Aufwertung der bestehenden Fläche. Die FZAG ist daher der Auffassung, der Antrag [4] der KOBU sei auch in diesem Punkt mangels Begründung abzuweisen; er sei weder mit dem Legalitätsprinzip vereinbar noch verhältnismässig.

Das BAFU hat das Gesuch und die kantonale Stellungnahme unter Berücksichtigung der Stellungnahme der FZAG zu den kantonalen Anträgen geprüft. Es äussert sich lediglich zum Thema Natur und Landschaft (KOBU-Anträge [2] und [4]).

Das BAFU stellt fest, für die 26 a dauerhaft beanspruchter Flächen (davon 17 a schützenswerter Lebensraum mit Ersatzpflicht) werde im Gebiet Hundig wertepunktentsprechend ökologischer Ersatz geleistet. Insoweit seien Eingriffsbilanz und Ersatz unbestritten.

Zum KOBU-Antrag [4] äussert sich das BAFU wie folgt: Gemäss Art. 18 Abs. 1 NHG seien für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt ausreichend grosse Lebensräume zu erhalten (Generalklausel). Dies gelte insbesondere für die in Abs. 1^{bis} i. V. m. Art. 14 Abs. 3 NHV¹⁵ genannten besonders schützenswerten Lebensräume, zu denen auch die Fromentalwiesen mit Qualität gehören. Falls ihre Beeinträchtigung nicht vermieden werden könne, seien geeignete Wiederherstellungsmassnahmen (insb. im Fall temporärer Beeinträchtigungen) oder angemessene Ersatzmassnahmen vorzusehen (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG). Bei behördlich angeordneten Massnahmen sei, im Sinne eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes, in jedem Fall das Gebot der Verhältnismässigkeit zu beachten, was heisse, dass die Massnahme nicht weitergehen dürfe, als zur Zielerreichung notwendig oder für den Pflichtigen zumutbar.

Den Austausch des Bodensubstrats erachtet das BAFU – auch wenn eine potenzielle Verbesserung durchaus wünschbar erscheine – zum einen als zur Zielerreichung nicht erforderlich, da die Wiederverwendung des bisherigen Bodensubstrates (das heute schon die Grundlage einer Fromentalwiese mit mindestens teilweiser ÖQV-Qualität bildet) qualitativ ausreichend erscheine. Zum anderen wäre der Austausch des bisherigen Bodenmaterials angesichts des damit verbundenen Aufwandes in seiner Umweltbilanz wohl unverhältnismässig. Der KOBU-Antrag [4] bezüglich Materialaustausch sei mangels nachgewiesener Notwendigkeit und infolge Unverhältnismässigkeit abzuweisen.

Nach Auffassung des BAFU ist der KOBU-Antrag betreffend Schnitt- und Saatgutverwendung zur Neueinsaat hinsichtlich der grösstmöglichen Schonung bzw. der Minimierung der Eingriffsfolgen im Sinne von Art. 18 NHG geeignet und führt angesichts der ohnehin nötigen Wiederherstellung durch Ansaat kaum zu einem zusätzlichen Aufwand. Das BAFU könne auch keine zusätzliche Gefährdung in aviatischer Hinsicht erkennen, da geeignetes Ansaatmaterial so oder so beschafft und in den Boden eingearbeitet werden müsse. Die betroffenen Flächen dürften zudem ausserhalb des eigentlichen Sicherheitsstreifens der Piste und des Rollweges liegen. Die FZAG habe nicht aufgezeigt, inwiefern diese durchaus zielführende Wiederherstellungsmassnahme unmöglich oder gar unverhältnismässig sein solle. Der KOBU-Antrag betreffend Saatgutübertragung und -verwendung im Rahmen der Wiederherstellung sei gutzuheissen.

Im Übrigen weist das BAFU darauf hin, dass nachgewiesene Aufwertungen, die über die bestehende Wiederherstellungs- oder Ersatzpflicht hinausgehen, als zusätzliche

¹⁵ Verordnung über den Natur- und Heimatschutz; SR 451.1

Ersatzpunkte angerechnet werden könnten (hier z. B. durch spezifische Wiederherstellungsmassnahmen von Fromentalwiesen von bisher fehlender Qualität zu solchen mit ÖQV-Qualität bei Verwendung magereren Materials oder besseren Saatgutes).

In den Schlussbemerkungen vom 22. Februar 2019 teilt die FZAG mit, sie habe gegen die Anträge des BAFU keine Einwände.

Das UVEK kommt zum Schluss, dass die Ersatzpflicht nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG für den dauernden Verlust von schutzwürdigen Lebensräumen gemäss den Angaben im Gesuch und den Anträgen [2] und [3] der KOBU rechtsgenügend erfüllt ist. Bei temporären Beeinträchtigungen schutzwürdiger Lebensräume hat der Verursacher für deren Wiederherstellung zu sorgen. In die Verfügung ist somit als Auflage aufzunehmen, dass während der Bauphase vorübergehend beanspruchte Flächen entsprechend ihrer heutigen Qualität durch eine Direktübertragung bzw. Schnittgutübertragung wiederherzustellen sind.

Aus aviatischer Sicht erscheint die Verwendung von (losem) Schnittgut zur Begrünung problematisch. Falls nicht sichergestellt werden kann, dass dieses nicht auf die Pisten und Rollwege verweht werden kann, ist auf die Direktübertragung durch Schnittgut aus Sicherheitsgründen zu verzichten (vgl. Ziffer B.2.3 oben); die Auflage zur Wiederherstellung ist diesbezüglich zu präzisieren.

2.10.2 Archäologie

Die KOBU hält fest, das Projekt tangiere keine archäologische Zone. Der Projektperimeter befinde sich aber in einer jahrtausendealten Kulturlandschaft mit grossem archäologischem Potenzial. In den bis anhin fundleeren Zonen können bei Bauarbeiten unbekannte Fundstellen angeschnitten werden. Gemäss § 204 PBG¹⁶ hätten Staat, Gemeinden sowie jene Körperschaften, Stiftungen und selbständigen Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, in ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont werden. Diese Verpflichtung umfasse auch die Sicherung des archäologischen Befundes, zumal dieser durch die Aushubarbeiten zerstört wird. Die Bestimmung finde auch dann Anwendung, wenn das Land an eine andere Bauherrschaft abgegeben oder verkauft worden sei, ohne dass im Baurechts- oder Kaufvertrag die Kosten für die archäologische Untersuchung dem Baurechtsnehmer oder dem Käufer überbunden worden seien. Gestützt auf diese Einschätzung beantragt die KOBU,

- [5] der Baubeginn sei der Kantonsarchäologie so früh wie möglich, wenigstens aber zwei Wochen im Voraus, anzuzeigen. Der Kantonsarchäologie sei für allfällige Dokumentationen und Fundbergungen genügend Zeit einzuräumen. Ihren Anordnungen sei Folge zu leisten. Falls in Abwesenheit von Mitarbeiterinnen

¹⁶ Kantonaies Planungs- und Baugesetz; LS 700.1

- oder Mitarbeitern der Kantonsarchäologie Funde zum Vorschein kommen sollten, dürfe die Fundsituation nicht verändert werden. Die Funde seien dem Stadtrat und der Kantonsarchäologie umgehend anzuzeigen; und
- [6] die Kosten für archäologische Sondierungen und Rettungsgrabungen (Feldarbeit und archivfähiges Aufarbeiten der Dokumentation) gingen zu Lasten der Bauherrschaft.

Die FZAG lehnt den Antrag [6] der KOBU ab. Sie verweist auf den Baugerichtsentcheid vom 18. Mai 2018, mit dem dieses die Kostenverfügung der Baudirektion (BD) für archäologische Belange bei einem anderen Bauvorhaben der FZAG vollumfänglich aufgehoben habe. Die BD habe diesen allerdings ans kantonale Verwaltungsgericht weitergezogen. Angesichts der Tatsache, dass zurzeit noch kein rechtskräftiger Entscheid betreffend die Kostentragungspflicht der FZAG vorliege, beantragt sie, den Antrag [6] der KOBU abzuweisen bzw. bis zum Abschluss des Rechtsmittelverfahrens zu sistieren.

Das UVEK hat sich bereits mehrmals, zuletzt in der Plangenehmigung vom 22. August 2018 für den Neubau des Betriebsgebäudes ICT, zu gleichlautenden Anträgen der KOBU geäußert und festgehalten, dass darüber sowie über den entsprechenden Antrag der FZAG nicht in der Plangenehmigungsverfügung entschieden werden muss bzw. kann, da ein Gerichtsentscheid darüber aussteht. Sobald dieser rechtskräftig ist, gilt das entsprechende Urteil ohnehin; der Antrag [6] der KOBU ist damit abzuweisen. Den von der FZAG nicht bestrittenen Antrag [5] hält das UVEK für zweck- und verhältnismässig; er wird als Auflage in die Verfügung übernommen.

2.10.3 Neobiota

Die KOBU hält fest, invasive Neophyten könnten bei unsachgemäsem Umgang durch Bautätigkeiten weiterverbreitet werden. Dazu gehöre das Verschieben von Boden oder Untergrund, der vermehrungsfähige Teile (Samen, Rhizome) dieser Pflanzen enthält sowie nicht korrekt entsorgtes Schnittgut. Zudem böten offene Böden ideale Bedingungen für die Neuansiedlung von invasiven Neophyten. Die wichtigsten Aspekte beim Umgang mit invasiven Neophyten seien in Art. 15 FrSV¹⁷ geregelt. Gemäss Hinweiskarte Neophytenverbreitung kämen Bestände des schmalblättrigen Greiskrauts im Projektperimeter oder in der näheren Umgebung des Projektperimeters vor. Sie beantragt, die folgenden Auflagen in die Plangenehmigung zu übernehmen:

- [7] Boden bzw. Untergrund, der mit schmalblättrigem Greiskraut belastet ist, sei am Entnahmeort zu verwerten oder in einer Deponie Typ B oder in einer für die Ablagerung von biologisch belastetem Boden zugelassenen bzw. geeigneten Kiesgrube zu entsorgen. Beim Umgang mit biologisch belastetem Boden oder Untergrund seien die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Invasive Neobiota

¹⁷ Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung); SR 814.911

- (AGIN) zu beachten.
- [8] Gegenüber dem Abnehmer sei eine Belastung des Bodens mit schmalblättrigem Greiskraut zu deklarieren, siehe Deklarationsformulare Boden oder Untergrund (Art. 16 der VVEA¹⁸).
 - [9] Offene Böden (Bodendepots, Installationsplätze, temporäre Rohböden) und Flächen mit lückenhafter Vegetation seien regelmässig auf das Vorhandensein von invasiven Neophyten zu kontrollieren. Aufkommende invasive Neophyten seien zu bekämpfen. Bodendepots und längere Zeit brachliegende Flächen seien so rasch als möglich zu begrünen.
 - [10] Fertiggestellte Flächen seien, sofern andere Auflagen, insbesondere des Naturschutzes, nicht dagegensprechen, so rasch als möglich zu begrünen. Sie seien regelmässig bezüglich invasiver Neophyten zu kontrollieren, bis sich die Zielvegetation entwickelt habe. Aufkommende invasive Neophyten seien zu bekämpfen. Die Übergabe der Kontrolle und Bekämpfung von invasiven Neophyten (Pflege der Grünflächen) an den regulären Unterhalt sei so zu organisieren, dass eine lückenlose Pflege sichergestellt ist.
 - [11] Ambrosia sowie unterirdische Pflanzenteile (Rhizome, Wurzeln) des Asiatischen Staudenknöterichs und des Essigbaums seien in einer Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) zu entsorgen. Fortpflanzungsfähiges Material der übrigen invasiven Neophyten sei in einer professionellen Platz- und Boxenkompostierung, einer CO-Vergärungsanlage mit Hygienisierungsschritt, einer Feststoffvergärungsanlage oder in einer KVA zu entsorgen. Das Material sei während des Transports abzudecken.

Die FZAG hat gegen diese Anträge keine Einwände. Das BAFU äussert sich hierzu nicht.

Dem UVEK erscheinen diese Anträge zweckmässig. Um die Aufwirbelung von Staub etc. zu reduzieren bzw. möglichst zu verhindern sind fertiggestellte Flächen auch aus aviatischen Sicherheitsüberlegungen so rasch als möglich zu begrünen. Die Anträge werden im Sinn der Erwägungen in die vorliegende Verfügung übernommen.

2.10.4 Baulärm und Lufthygiene auf der Baustelle

Die BLR¹⁹ konkretisiert die Anforderungen an den Lärmschutz (Baulärm und Bautransporte) gemäss LSV²⁰, die BauRLL²¹ diejenigen bezüglich Luftreinhaltung auf Baustellen gemäss LRV²². Die Entscheidbehörde hat die jeweiligen Massnahmenstufen in ihren Verfügungen festzulegen.

¹⁸ Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung); SR 814.600

¹⁹ Baulärmrichtlinie des BAFU (2006), Stand 2011

²⁰ Lärmschutz-Verordnung; SR 814.41

²¹ BAFU-Richtlinie «Luftreinhaltung auf Baustellen» (2009), Stand 2016

²² Luftreinhalte-Verordnung; SR 814.318.142.1

Nach Angaben im Gesuch finden die Bauarbeiten ausschliesslich tagsüber statt. Die kürzeste Entfernung zwischen Baustelle und Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung (Hotel) beträgt rund 700 m. Gemäss den Bestimmungen in der BLR sind die üblichen Vorsorgemassnahmen gemäss Art. 11 USG sowie die Vorschriften der Umweltschutzbestimmungen für Bauprojekte der Flughafen Zürich AG anzuwenden. Daher wird für die Bauarbeiten die Massnahmenstufe A gemäss BLR vorgeschlagen. Die Routen für Bautransporte werden so festgelegt, dass Wohngebiete möglichst nicht durchfahren werden müssen, was für die Bautransporte zur Massnahmenstufe A führt (Minimalanforderung).

Hinsichtlich Luftreinhaltung auf der Baustelle hält die Umweltnotiz fest, es handle sich vom Umfang und Aufwand her um eine vergleichsweise kleine Baustelle, daher würden die Massnahmen der «guten Baustellenpraxis» gelten, die sicherstellen, dass keine über das gesetzlich zulässige Mass hinausgehenden Umweltbelastungen entstehen; somit sei hier die Massnahmenstufe A gerechtfertigt.

Weder die KOBU noch das BAFU äussern sich zu diesen Themen.

Das UVEK kann sich den vorgeschlagenen Massnahmenstufen anschliessen, in der Verfügung ist jeweils die Stufe A für Baulärm und Bautransporte (nach BLR) sowie Luftreinhaltung nach (BauRLL) festzulegen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Massnahmenstufe der BLR verschärft wird, falls lärmintensive Bauarbeiten zu Zeiten mit erhöhtem Ruhebedürfnis (12 bis 13 Uhr, 19 bis 7 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen) stattfinden. Zu diesen Zeiten gilt im vorliegenden Fall die Stufe B gemäss BLR.

2.10.5 Fazit des UVEK zum Umwelt-, Natur- und Heimatschutz

Das UVEK kommt zum Schluss, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der auf obenstehende Erwägungen zu verfügbaren Auflagen die Anforderungen an den Umwelt-, Natur- und Heimatschutz erfüllt und unter diesen Aspekten genehmigt werden kann. Die Massnahmen, die in der Umweltnotiz angeführt sind, erscheinen zweck- und verhältnismässig, sie sind umzusetzen bzw. anzuwenden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt wird; eine entsprechende Auflage wird in den Entscheid übernommen.

2.11 *Stellungnahme der Stadt Kloten*

Die Stadt Kloten hält fest, aus bau- und feuerpolizeilicher Sicht sei das Bauvorhaben ohne Auflagen bewilligungsfähig.

2.12 Gesamtfazit

Das UVEK stellt insgesamt fest, dass das Gesuch für die Verbreiterung der Glattstrasse zwischen den beiden Rollwegen R7 und R8 unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und genehmigt werden kann.

Weitergehende Anträge werden im Sinn der Erwägungen abgewiesen.

2.13 Vollzug

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügbaren umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. SECO, ERI oder ESTI etc.) wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck sind jeweils der Baubeginn mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, die Abnahme mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen anzuzeigen. Abnahmetermine sind mit den involvierten Fachstellen frühzeitig zu vereinbaren.

3. Gebühren

Gemäss dem für Plangenehmigungsverfahren nach LFG geltenden Konzentrationsprinzip hat die Leitbehörde sämtliche anfallenden Gebühren in der Plangenehmigungsverfügung festzulegen. So kann sie unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips prüfen, ob alle Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und Komplexität des Gesuchs stehen.

3.1 Bund

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL²³, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU,

²³ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

ARE etc.). Die Gebühr des BAFU bemisst sich nach der GebV-BAFU²⁴ und beträgt im vorliegenden Fall Fr. 200.–.

3.2 Kanton und Gemeinde

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Mit den Stellungnahmen ihrer Fachstellen wirken somit der Kanton und – in geringerem Ausmass – die Gemeinden massgeblich am bundesrechtlichen Verfahren mit, obwohl ihnen keine Entscheidbefugnisse zustehen. Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für die Abgabe von (behördlichen) Stellungnahmen im Rahmen solcher Verfahren zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen (vgl. BGE 1C_78/2012, E. 4.2–4.5).

Der Kanton Zürich weist gestützt auf die GebV UR²⁵ für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– KOBU (Staatsgebühr ALN Naturschutz)	Fr. 236.20
– KOBU (Staatsgebühr ALN Landwirtschaft, Mel.)	Fr. 131.20
– KOBU (Staatsgebühr AWEL Biosicherheit Neobiota)	Fr. 196.80
– KOBU (Ausfertigungsgebühr)	<u>Fr. 275.20</u>
– Total:	Fr. 839.40

Die Stadt Kloten (Baupolizei) stellt im vorliegenden Fall keine Gebühren in Rechnung.

Die geltend gemachten Gebühren der KOBU für den Aufwand der kantonalen Fachstellen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die KOBU.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsterin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf

²⁴ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Umwelt (Gebührenverordnung BAFU); SR 814.014

²⁵ Kantonale Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts; LS 710.2

bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet. Dem BAFU und dem Kanton Zürich (via AFV) wird die vorliegende Verfügung zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen, die VBG und die Gemeinden mit Kopien.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG betreffend die Verbreiterung der Servicestrasse (Glattstrasse) auf dem Abschnitt zwischen den Rollwegen R7 und R8 (ca. 450 m) von 5 bis 5,5 auf 10 m, die Erstellung von zwei neuen einspurigen Stichstrassen zu den bestehenden Whiskey-Standplätzen sowie einer Zufahrt zur Verregnungs-Unterstation VUS82 wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Flughafen – Luftseite, zwischen der Piste 16-34 und den Rollwegen ROMEO, R7 und R8, Grundstück-Kat.-Nr. 3139.14, Gemeindegebiet von Kloten.

1.2 Massgebliche Unterlagen

- Gesuchsformular FZAG vom 13. November 2018 (Eingang beim BAZL);
- technischer Bericht Tiefbau, FZAG / Basler & Hofmann AG, 8133 Esslingen, Locher Ingenieure AG, 8022 Zürich, 19.10.2018; mit
 - Anhang A1: Lebensraumkartierung, FZAG, 19.10.2018;
 - Anhang A2: Unbedenklichkeitsprüfung Skyguide, 5.10.2018;
- Plan Nr. 18974, Situation, Verbreiterung Glattstrasse zwischen R7 und R8, 1:10000, FZAG, 31.10.2018; und
- Plan Nr. 5800.31-101, Verbreiterung Glattstrasse, Situation 1:500 / Normalprofil 1:100, Basler & Hofmann AG / Locher Ingenieure AG, 19.10.2018.

2. Festlegungen

- 2.1 Für die Baustelle gilt bezüglich Baulärm die Massnahmenstufe A, für lärmintensive Bauarbeiten zu Zeiten mit erhöhtem Ruhebedürfnis (12 bis 13 Uhr, 19 bis 7 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen) gilt Stufe B gemäss BLR.
- 2.2 Für die Bautransporte gilt die Massnahmenstufe A gemäss BLR.
- 2.3 Für die Bauphase gelten bezüglich Luftreinhaltung die Massnahmenstufe A gemäss BauRLL.

3. Auflagen

3.1 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

- 3.1.1 Baugeräte mit Arbeitshöhe von maximal 4,0 m über Grund und bis maximal 13,5 m über Grund, z. B. für Bagger, müssen von der Baufirma beim Zonenschutz 30 Tage im Voraus mit dem gelben Formular per Briefpost angemeldet werden.
- 3.1.2 Arbeitshöhen über 13,5 m über Grund, z. B. LKW- oder Autokräne, müssen beim Zonenschutz von der Transport- oder Kranfirma mindestens drei Arbeitstage im Voraus angemeldet werden; sie sind nur in der Nacht zwischen 23:30 und 05:30 Uhr nach Ende des Flugbetriebs möglich.

3.2 *Allgemeine Bauauflagen*

- 3.2.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.2.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 3.2.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab/Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.
- 3.2.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 3.2.5 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
- 3.2.6 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.
- 3.2.7 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

3.2.8 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

3.2.9 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

3.3 *Auflagen der Interventionskräfte*

3.3.1 Während der Bauzeit sind für die Umfahrungsstrasse Standplätze West jederzeit ungehinderte Zu- und Wegfahrten für die Blaulichtorganisationen zu gewährleisten.

3.3.2 Temporäre Änderungen der Verkehrsführung und -wege in den betroffenen Bereichen sind der Kantonspolizei frühzeitig bekannt zu geben.

3.3.3 Im Nahbereich der Umzäunung dürfen keine Fahrzeuge abgestellt oder Material gelagert werden.

3.3.4 Die FZAG hat zu gewährleisten, dass sämtliche Rettungsachsen (gemäss Standort- und Einsatzkonzept Flughafen Zürich) im Bau- und Endzustand während der Flugbetriebszeiten jederzeit hinderungsfrei befahrbar sind (Ausfahrt W8 – Feuerwehrstrasse – Glattstrasse – Rollweg ROMEO – R7 – R8).

3.3.5 Baufahrzeuge dürfen nie auf der Glattstrasse zwischen Feuerwehrstrasse und Rollweg ROMEO parkiert oder angehalten werden.

3.3.6 Allfällige Behinderungen auf den Rettungsachsen sind umgehend der Einsatzleitzentrale von SRZ zu melden.

3.3.7 Die Zufahrt zum Skyguide-Gebäude Q24 (GP-34) muss jederzeit gewährleistet sein.

3.4 *Auflagen betreffend Rohrleitungen*

Rechtzeitig vor Baubeginn ist dem ERI ein Baugesuch Dritter einzureichen, das alle Angaben über den Bauablauf, die Bauinstallationen und weitere Aspekte im 10-Meter-Bereich beidseits der Erdgashochdruckleitung der EGO enthält; die Anzahl der einzureichenden Dossiers richtet sich nach den Vorgaben des ERI.

3.5 *Umwelt-, Natur- und Heimatschutz*

- 3.5.1 Sofern nachfolgend nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt wird, sind die in der Umweltnotiz vorgeschlagenen Massnahmen umzusetzen bzw. anzuwenden.
- 3.5.2 Der ausgewiesene Ersatzbedarf von 15,6 Flächen-Wertepunkten ist einer entsprechenden Ersatzmassnahme im ökologischen Aufwertungsgebiet «Hundig», Glattfelden zuzuweisen.
- 3.5.3 Während der Bauphase vorübergehend beanspruchte Flächen sind entsprechend ihrer heutigen Qualität durch eine Direkt- bzw. Schnittgutübertragung wiederherzustellen; die Direktübertragung durch (loses) Schnittgut ist nur möglich, falls sichergestellt werden kann, dass dieses nicht auf Pisten und Rollwege verweht werden kann.
- 3.5.4 Die Arbeiten sind möglichst schonend auszuführen; im technischen Bericht nicht erwähnte schutzwürdige Lebensräume oder Flächen dürfen durch Baumassnahmen weder tangiert oder zu Installationszwecken verwendet werden.
- 3.5.5 Der Baubeginn ist der Kantonsarchäologie so früh wie möglich, wenigstens aber zwei Wochen im Voraus, anzuzeigen. Der Kantonsarchäologie ist für allfällige Dokumentationen und Fundbergungen genügend Zeit einzuräumen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Falls in Abwesenheit von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Kantonsarchäologie Funde zum Vorschein kommen, darf die Fundsituation nicht verändert werden. Allfällige Funde sind dem Stadtrat Kloten und der Kantonsarchäologie umgehend anzuzeigen.

3.6 *Biologische Sicherheit (Neobiota)*

- 3.6.1 Boden bzw. Untergrund, der mit schmalblättrigem Greiskraut belastet ist, ist am Entnahmeort zu verwerten oder in einer Deponie Typ B oder in einer für die Ablagerung von biologisch belastetem Boden zugelassenen bzw. geeigneten Kiesgrube zu entsorgen. Beim Umgang mit biologisch belastetem Boden oder Untergrund sind die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Invasive Neobiota (AGIN) zu beachten.
- 3.6.2 Gegenüber dem Abnehmer ist eine Belastung des Bodens mit schmalblättrigem Greiskraut zu deklarieren (Deklarationsformulare Boden oder Untergrund).
- 3.6.3 Offene Böden (Bodendepots, Installationsplätze, temporäre Rohböden) und Flächen mit lückenhafter Vegetation sind regelmässig auf das Vorhandensein von invasiven Neophyten zu kontrollieren. Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen. Bodendepots und längere Zeit brachliegende Flächen sind so rasch als möglich zu begrünen.

- 3.6.4 Fertiggestellte Flächen sind so rasch als möglich zu begrünen. Sie sind, bis sich die Zielvegetation entwickelt hat, regelmässig bezüglich invasiver Neophyten zu kontrollieren. Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen. Die Übergabe der Kontrolle und Bekämpfung von invasiven Neophyten (Pflege der Grünflächen) an den regulären Unterhalt ist so zu organisieren, dass eine lückenlose Pflege sichergestellt ist.
- 3.6.5 Ambrosia sowie unterirdische Pflanzenteile (Rhizome, Wurzeln) des Asiatischen Staudenknöterichs und des Essigbaums sind in einer Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) zu entsorgen. Fortpflanzungsfähiges Material der übrigen invasiven Neophyten ist in einer professionellen Platz- und Boxenkompostierung, einer CO-Vergärungsanlage mit Hygienisierungsschritt, einer Feststoffvergärungsanlage oder in einer KVA zu entsorgen. Das Material ist während des Transports abzudecken.

4. Entgegenstehende Anträge

Entgegenstehende Anträge aus den Stellungnahmen werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

5. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.); die Gebühr des BAFU beträgt Fr. 200.–.

Die Gebühr für die umweltrechtliche Prüfung des Gesuchs durch die kantonalen Behörden beträgt insgesamt Fr. 839.40; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die KOBU.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

6. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.



Marcel Zuckschwerdt
Stv. Direktor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.